

Calw. Haus, Verkauf. Unter der Verlassenschafts-Masse des weil. Joseph Gottlieb Link, Madlers dahier, befindet sich die Hälfte eines sehr vortheilhaft auf dem Marktplatz gelegenen Hauses, enthaltend neben Wohnung Stallung und schönem Raum auf der Bühne einen Laden parterre, und einen guten geräumigen Keller. Dieses halbe Haus, für welches 1500 fl. angeboten sind, kommt am Montag den 16. November d. J. Mittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus in den öffentlichen Auktion, zu welcher Zeit auch zwei gut eingerichtete, mit Schubladen versehene Ladentische werden verkauft werden. Den Liebhabern wird ferner bemerkt, daß der größere Theil des Kaufschillings vor der Hand angeborgt werden kann.
Den 21. Oktober 1829.

K. Gerichtsnotariat und Waisengericht.
Vdt. Gerichtsnotar Ritter.

Neuenbürg. In der Nacht des 25. d. M. wurde der Versuch einer frevelhaften Brandstiftung in der sogenannten Delschlagsägmühle gemacht. Ein Theilhaber dieses Gebäudes setzt demjenigen ein Geschenk von 50 fl. aus, welcher auf sichere Spuren zur Entdeckung des Frevels leiten würde.
Den 24. Oktober 1829.

Stadtschuldheiß
Fischer.

Stadtrath Calw.

Calw. Wimberger Hof Verpachtung. Weil sich dem Vernehmen nach mehrere Liebhaber finden, die von den Wimberger Hofgütern kleinere Stücke in Pacht zu nehmen wünschen, so werden am Montag, den 16. November d. J. Mittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus noch ungefähr 20 Morg. vom vordern Hof in Stücken zu 2 Brtl. also 40 halbe Morgen auf 6 Jahre verpachtet werden. Am Montag den 9. Nov. d. J. Mittags 1 Uhr wird man versuchen, auf 9 Jahre in Verpachtung zu geben: 1) vom vordern Hof die Gebäude, und ungefähr 20 Morg. Feld, entweder die Häuser und das Feld, je besonders, oder beides zusammen, 2) den hintern Hof, welcher neben den Baulichkeiten noch etwa 40 Morg. Acker und Grassfeld enthält.

Die Liebhaber werden mit dem Bemerkten eingela-

den, daß jeder Pächter einen tüchtigen Bürgen zu stellen hat.
Den 24. Okt. 1829.

Stadtrath.
Heß, Stadtschuldheiß.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Abschied an die Wähler und Wahlmänner des Oberamts Calw. Die Zeit naht heran, da die Stände des Königreichs, für welche das Vertrauen des Oberamts Calw mich zum Abgeordneten berufen hatte, sich wieder versammeln werden. Ich glaube während eines Zeitraums von 14 Jahren, diesem Vertrauen redlich entsprochen, und von meinen Wählern das gleiche Zeugniß wie von meinem Gewissen verdient zu haben. Gerne würde ich auch der letzten Versammlung dieser Wahlperiode angewohnt haben; aber die Zunahme meines Alters, und fühlbare Abnahme meiner Gesundheit, erinnern mich, einem Beruf zu entsagen welchem ich mich mit Eifer und Liebe bisher gewidmet hatte. Indem ich nun meinen Wählern meinen innigsten Dank für ihr vieljähriges Vertrauen ausdrücke, bleibt mir nur noch der Wunsch übrig, in meinem Nachfolger einen Mann verehren zu dürfen, der Einsicht und Eifer mit Unabhängigkeit verbindet, um das Wohl des Vaterlandes sich zum einzigen Ziel zu setzen.
Calw, den 2. Nov. 1829.
Dr. js. Christian Jakob Zahn.

— Buchbinder Hand hat in Kommission zu verkaufen: Vollständiges Adreßbuch und Wegweiser für die Residenz, Stadt Stuttgart, gebunden 48 kr.

— Wer den 5. Band von Dingers Polytechnischem Journal von mir entlehnt hat, wird höflich um die Zurückgabe gebeten von Auguste Wagner geb. Schill.

— Es wird ein Faß, Fährling 16 bis 18 Fmi haltend zu kaufen gesucht, wer? sagt Ausgeber dieß.

— Unterzeichneter verkauft gute Kartoffel das Sri.
um 15 fr. Christj. Fried. Schiele.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbretzel:
Johann Andreas Kramer — Joh. Jak. Bögele.

Hirsau. Bei dem Unterzeichneten liegen 600 fl.
gegen gerichtliche Versicherung, entweder auf einen
oder zwei Posten, zum ausleihen parat.

Kastenknecht Jakob.

Der Speckhardter Staab hat 200 fl. gegen 3fache
Versicherung auszuleihen. Schuldheiß Weber.

Wärzbach. Ich habe aus einer Pflegschaft ge-
gen gesetzliche Versicherung 400 fl. auszuleihen.

Schuldheiß Bayer.

Leinach. (Holz, Wein, und, Pferd-
Verkauf.) Der Unterzeichnete wird am nächsten
Freitag den 6. d. M., Morgens 9 Uhr

6 Klafter büchenes Holz,

2 Eimer Wein, Heffigheimer Gewächs vom Jahr
1828 und

1 sechsjähriges Rappenspferd

gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden ver-
kaufen. Den 2. November 1829.

Gerichts-Notar Strölin.

Wildberg. (Mobilier Verkauf.) Bis
den 10. 11. und 12. November wird in dem Hause
des Mühl Inspektors Müller dahier gegen baare Be-
zahlung versteigert werden: Bücher, Silber, Klei-
der, Bettler, Leinwand, Schreinwerk, Messing, Zinn,
Kupfer, Blech, und Eisen, Kücheneschirr, Gemälde,
Gläser und allerlei sonstige Geräthschaften. Den 24.
Okt. 1829. Waisengericht.

Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung)

Art. 82. Obmann des Zunftvereins.

Jedem Zunftvereine wird von dem Bezirks-
Amte des Ladensitzes ein geschäftskundiger Obmann (obri-

keitlicher Deputirter) zugeordnet; der Obmann muß
an dem Ladenort seinen Wohnsitz haben, und darf
nicht selbst das Gewerbe treiben, bei dem er die Ob-
mannschaft versieht. Ein und derselbe Deputirte kann
die Obmanns-Stelle bei mehreren Zunftvereinen
begleiten. Seine Ernennung ist jederzeit widerruflich.
Der Obmann hat über der Erhaltung der gesetzlichen
Ordnung in dem Zunftvereine zu wachen, zu dem
Ende namentlich den Zunft-Versammlungen, den Lehr-
lings- und Meister-Prüfungen beizuwohnen, über die
Verwaltung der Laden-Einkünfte Aufsicht zu führen,
und alle Eingaben der Zunft-Vorsteher an die Re-
gierungs- oder Gemeinde-Behörden mit seinem Vidit
und seinen etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Art. 83. Zunft-Vorstand.

In allen, nicht dem Beschlusse der Zunft-Versamm-
lung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 100)
wird die Zunft durch einen zum wenigsten aus drei
Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten. Minde-
stens zwei seiner Mitglieder müssen am Ladenort ih-
ren Wohnsitz haben, wosfern nicht die Zunft-Versamm-
lung selbst durch absolute Stimmenmehrheit ein an-
deres beschließt.

Art. 84. Wahl der Zunftmeister.

Die Mitglieder des Zunft-Vorstandes (Zunftmeister)
werden je auf drei Jahre von der Zunft-Versamm-
lung aus ihrer Mitte gewählt, von dem Bezirksamte
bestätigt und in Pflichten genommen. Die Austreten-
den können sogleich wieder gewählt werden. Jeder
zur Theilnahme an der Zunft-Versammlung berechnigte
Meister ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl
anzunehmen, nach dreijähriger Versetzung des Amtes
kann er sie auf die nächsten drei Jahre ablehnen. Wird
in der Zwischenzeit von einem Wahltermine zum andern
eine Zunftmeisters-Stelle erledigt, so wird bis zur
nächsten Wahlhandlung durch die Bezirks-Polizei-Be-
hörde ein Amtsverweser bestellt.

Art. 85. Ober-Zunftmeister; Zunftdiener.

Sie Zunftmeister wählen aus ihrer Mitte einen Ober-
Zunftmeister, dem die Leitung der Geschäfts, der Vor-
sitz bei den Verhandlungen, die Kassen- und Rech-
nungs-Führung zukommt. Für die bisher bei ein-
zelnen Zünften durch den jüngsten Meister (Jung-
meister) besorgten Berrichtungen wird durch den
Zunft-Vorstand ein Zunftdiener bestellt, der aus den
Mitmeistern genommen werden kann. Auch diese Be-
stellung ist jederzeit widerruflich.

Art. 86. Amts-Obliegenheiten des Zunft-Vorstandes.

Dem Zunft-Vorstande (Art. 85) liegt namentlich ob: 1) die obrigkeitlichen Verfügungen, welche die Zunft betreffen, zur Vollziehung zu bringen; 2) über den Stand der zum Vereine gehörigen Meister ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten; 3) die Anzeige der Lehr-Verträge anzunehmen (Art. 15), die Prüfung der Lehrlinge, so weit solche von der Regierung für angemessen erachtet wird, zu besorgen, jedenfalls aber die Lehrlinge nach beendeter Lehre auszuscheiden, und über den Stand der Lehrlinge ein fortlaufendes Register zu führen; 4) an der Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, welche sich in dem Zunft-Bezirk niederlassen wollen, nach Art. 49 Theil zu nehmen, und deren Zulassung zum Meisterrecht nach Art. 50 mit zu begutachten; 5) aus besonderem Auftrage der Staats-Behörden ähnliche Prüfungen mit einzelnen Meisterrechts-Bewerbern aus andern Zunft-Bezirken vorzunehmen; 6) bei Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Zunft-Vereins über ihre Verhältnisse als solche entstanden sind, eine friedensgerichtliche Entscheidung zu fällen; 7) über der Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Gewerbe- oder der besondern Zunft-Ordnung zu wachen, Verletzungen derselben von Seite der Zunft-Genossen innerhalb der Gränzen des dem Zunft-Vorstand eingeräumten Strafrechts (Art. 87) abzurügen, oder, in so fern sie dieses Strafmaas übersteigen sollten, der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen; 8) auf polizeiwidrige und betrügliche Bereitungen und Verfahrungs-Arten

von Seite der Zunftgenossen aufmerksam zu seyn, und sie der geeigneten Behörde zur Abrügung anzuzeigen; 9) die Interessen der Zunft zu wahren, ihre Rechte gegen äussere Eingriffe zu vertreten; 10) das Vermögen und die Einkünfte der Zunft zu verwalten; 11) die Umlagen auf die Mitglieder des Zunftvereins zu besorgen (Art. 96), und 12) über Gewerbs-Gegenstände der Gemeinde-Obrigkeit und den Staats-Behörden auf Verlangen ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Art. 87. Strafbefugniß des Zunft-Vorstandes. Der Zunft-Vorstand und in dringenden Fällen der Oberzunftmeister (Art. 85) allein ist berechtigt, gegen die Genossen des Zunftvereins in den Art. 86 Z. 7 bezeichneten Fällen, so wie wegen Ungehorsams gegen seine amtlichen Weisungen, Strafen bis zum Betrag eines Thalers zu erkennen. Gegen diese Straf-Erkenntnisse ist der Rekurs an das Bezirksamt unter den in dem Gesetze vom 26. Juni 1821 für Rekurse gegen Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Behörden vorgeschriebenen Förmlichkeiten gestattet.

Art. 88. Gesetzliche Ausgaben der Zunftvereins-Kassen.

Die dem Zunftverein gesetzlich obliegenden Ausgaben bestehen neben dem nothwendigen Verwaltungs-Aufwand 1) in der Unterstützung der Wander-Gesellen in den oben (Art. 29 u. 30) bezeichneten Fällen, 1) in der Belohnung des Obmanns, der Zunftvorsteher und des Zunftdieners.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 31. Okt. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 57 Scheffel Kernen; 70 Scheffel Dinkel; 58 Scheffel Haber

Frucht - Preise.				Viktualien - Preise.			
Kernen der Scheffel.	12 fl. 24 fr.	11 fl. 23 fr.	10 fl. 48 fr.	Rindschmalz das Pfund	17 fr. — fr.		
Dinkel	5 fl. — fr.	4 fl. 44 fr.	4 fl. — fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.		
Haber	5 fl. 15 fr.	3 fl. 56 fr.	3 fl. — fr.	Butter	14 fr. 13 fr.		
Roggen das Simri	1 fl. 4 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	2 fl. — fr.	1 fl. 44 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	Eier	7 — um 8 fr.		
Linzen	1 fl. 56 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.				
Erbisen	1 fl. 20 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.				
Brod - Preise.				Fleisch - Preise.			
Weißes Brod 4 Pfund	10 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	8 1/2 Loth			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbsteisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	5 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrankenmeister.
 Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

